

TE Vwgh Beschluss 2024/8/14 Ra 2021/17/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.08.2024

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §47ff

VwGG §51

VwGG §59 Abs3 erster Satz

1. VwGG § 51 heute
2. VwGG § 51 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 51 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.2013
1. VwGG § 59 heute
2. VwGG § 59 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 59 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 59 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 59 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Mag. Dr. Zehetner sowie die Hofräte Mag. Berger und Dr. Horvath als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, in der Revisionssache des Bundesministers für Finanzen, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 1. April 2021, LVwG-S-2843/001-2019 und LVwG-S-2844/001-2019, betreffend Übertretung des Glücksspielgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Mistelbach; mitbeteiligte Partei: H F in N, vertreten durch Dr. Patrick Ruth und MMag. Daniel Pinzger, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Kapuzinergasse 8/4), den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Bund hat der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Beschluss vom 3. Juni 2024, Ra 2021/17/0075-6, hat der Verwaltungsgerichtshof - nach Einleitung des Vorverfahrens und Erstattung einer Revisionsbeantwortung durch die mitbeteiligte Partei samt Antrag auf Aufwandsersatz - die Revision des Bundesministers für Finanzen gegen das oben genannte Erkenntnis des

Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich zurückgewiesen. Ein Ausspruch über den beantragten Aufwandsatz ist dabei unterblieben.

2

Gemäß § 59 Abs. 3 erster Satz VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof über rechtzeitig gestellte Anträge auf Zuerkennung von Aufwandsatz in dem das Verfahren abschließenden Erkenntnis bzw. Beschluss, wenn dies jedoch nicht möglich ist, mit abgeordnetem Beschluss zu entscheiden. Gemäß Paragraph 59, Absatz 3, erster Satz VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof über rechtzeitig gestellte Anträge auf Zuerkennung von Aufwandsatz in dem das Verfahren abschließenden Erkenntnis bzw. Beschluss, wenn dies jedoch nicht möglich ist, mit abgeordnetem Beschluss zu entscheiden.

3

Der Antrag der mitbeteiligten Partei auf Zuerkennung von Aufwandsatz (Schriftsatzaufwand) wurde rechtzeitig gestellt, ein Zuspruch ist jedoch (zunächst) unterblieben.

4

Es war daher - mit abgeordnetem Beschluss - der beantragte Aufwandsatz zuzuerkennen. Die Höhe des Aufwandsatzes gründet sich auf die §§ 47 ff (insbesondere § 51) VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Es war daher - mit abgeordnetem Beschluss - der beantragte Aufwandsatz zuzuerkennen. Die Höhe des Aufwandsatzes gründet sich auf die Paragraphen 47, ff (insbesondere Paragraph 51,) VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 14. August 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2021170075.L02

Im RIS seit

03.09.2024

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at